

# Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) Fundstelle

BHG 2013 - Bundeshaushaltsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 28.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2024
3. § 0 gültig von 15.06.2018 bis 27.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
4. § 0 gültig von 01.01.2016 bis 14.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
5. § 0 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015
6. § 0 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2012

## 1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Haushaltsführung

### 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung
- § 3. Haushaltsführung
- § 4. Haushaltszeitraum

### 2. Abschnitt

Organisation der Haushaltsführung

- § 5. Organe der Haushaltsführung
- § 6. Haushaltsleitende Organe
- § 7. Haushaltsführende Stellen
- § 8. Übergeordnete und nachgeordnete haushaltsführende Stellen
- § 9. Buchhaltungsagentur des Bundes
- § 10. Zahlstellen

§ 11. Wirtschaftsstellen

2. Hauptstück

Haushaltsplanung

1. Abschnitt

Mittelfristige Haushaltsplanung

§ 12. Bundesfinanzrahmengesetz

§ 13. Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes

§ 14. Strategiebericht

§ 15. Vorlagepflichten für das Bundesfinanzrahmengesetz, die Grundzüge des Personalplanes, den Strategiebericht und die langfristige Budgetprognose

§ 16. Einvernehmensherstellung bei neuen Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben

§ 17. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

§ 18. Interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

2. Abschnitt

Struktur des Bundeshaushaltes

§ 19. Ordnung der Struktur des Bundeshaushaltes

§ 20. Ergebnishaushalt

§ 21. Finanzierungshaushalt

§ 22. Vermögenshaushalt

3. Abschnitt

Veranschlagung

§ 23. Bundesfinanzgesetz

§ 24. Gliederung des Bundesvoranschlages

§ 25. Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages im Bundesvoranschlag

§ 26. Voranschlagsstellen und Voranschlagskonten

§ 27. Gesetzliche und verwaltungsinterne Bindungswirkungen

§ 28. Grundsätze der Veranschlagung

§ 29. Abweichung von den Grundsätzen der Veranschlagung

§ 30. Gliederung in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen im Ergebnisvoranschlag

§ 31. Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen

§ 32. Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag

- § 33. Gliederung in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
- § 34. Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag
- § 35. Gesetzliche Verpflichtungen
- § 36. Zweckgebundene Gebarung
- § 37. Bindungen im Rahmen der Veranschlagung
- § 38. Aufgabenbereiche

#### 4. Abschnitt

##### Einjährige Haushaltsplanung

- § 39. Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes
- § 40. Bundesvoranschlagsentwurf
- § 41. Angaben zur Wirkungsorientierung
- § 42. Bundesfinanzgesetzentwurf
- § 43. Teilhefte
- § 44. Personalplan
- § 44a. IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement

#### 5. Abschnitt

- § 45. Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

### 3. Hauptstück

#### Vollziehung

##### 1. Abschnitt

##### Mittelverwendung und -aufbringung

- § 46. Grundlage der Gebarung
- § 47. Berichtspflichten
- § 48. Gesamtbedeckungsgrundsatz
- § 49. Mittelaufbringung
- § 50. Geldmittelbereitstellung
- § 51. Monatsvoranschlag
- § 52. Mittelverwendungsbindung
- § 53. Mittelumschichtungen
- § 54. Mittelverwendungsüberschreitungen
- § 55. Bildung von Rücklagen

- § 56. Entnahme und Auflösung von Rücklagen
- § 57. Vorhaben
- § 58. Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens
- § 59. Durchführung eines nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhabens
- § 60. Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens; Vorbelastungen
- § 61. Durchführung eines Berechtigungen des Bundes begründenden Vorhabens; Vorberechtigungen
- § 62. Konteneröffnung
- § 63. Vergütungen zwischen Organen des Bundes; Kostenanteile
- § 64. Leistungen von Organen des Bundes an Dritte
- § 65. Vermittlungsweise Leistung von Auszahlungen

## 2. Abschnitt

### Controlling

- § 66. Budgetcontrolling
- § 67. Beteiligungs- und Finanzcontrolling
- § 68. Wirkungscontrolling

## 3. Abschnitt

### Verfügungsrechte über Vermögen

- § 69. Erwerb von Sachen für den Bund und Zuständigkeit für deren Verwaltung
- § 70. Grundsätze für die Verwaltung des Bundesvermögens und der im Gewahrsam des Bundes befindlichen fremden Sachen
- § 71. Erwerb von Beteiligungen durch den Bund und Übertragung von Aufgaben des Bundes an andere Rechtsträger
- § 72. Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Bundes
- § 73. Stundung, Ratenbewilligung, Aussetzung und Einstellung der Einziehung bei Forderungen des Bundes
- § 74. Verzicht auf Forderungen des Bundes
- § 75. Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens
- § 76. Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens
- § 77. Ordnung des Bundesvermögens

## 4. Abschnitt

### Finanzierungen und Bundeshaftungen

- § 78. Finanzschulden
- § 79. Bedingungen für das Eingehen von Finanzierungen

§ 80. Zusätzliche Finanzierungsermächtigungen

§ 81. Finanzierung von sonstigen Rechtsträgern und Ländern

§ 82. Bundeshaftungen

#### 5. Abschnitt

Anreiz- und Sanktionsmechanismen

§ 83. Prämien

§ 84. Verstöße gegen Haushaltsvorschriften von Beamtinnen und Beamten

§ 85. Verstöße gegen Haushaltsvorschriften von Vertragsbediensteten

§ 86. Erweiterte Mitbefassung im Vollzug

#### 4. Hauptstück

Anordnungen im Gebarungsvollzug, Verrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung, Zahlungsverkehr, Innenprüfung sowie Rechnungsprüfung und Bundesrechnungsabschluss

#### 1. Abschnitt

Anordnungen im Gebarungsvollzug

§ 87. Allgemeines zur Anordnung

§ 88. Zahlungs- und Verrechnungsauftrag

#### 2. Abschnitt

Verrechnung

§ 89. Grundsätze der Verrechnung

§ 90. Stufen der Verrechnung in der Finanzierungsrechnung

§ 91. Ansatzregeln in der Verrechnung

§ 92. Bewertungsregeln in der Verrechnung

§ 93. Regeln für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten

§ 94. Gliederung der Vermögensrechnung

§ 95. Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung

§ 96. Finanzierungsrechnung

§ 97. Verrechnung der Vorberechtigungen und Vorbelastungen

§ 98. Sonstige Verrechnungskreise

§ 99. Gesonderte Gebarung

§ 100. Monatsnachweise

§ 101. Abschlussrechnungen

§ 102. Voranschlagsvergleichsrechnungen

§ 103. Grundsätze für die automationsunterstützte Besorgung von Aufgaben der Haushaltsführung

§ 104. Grundsätze für die Anwendung automatisierter Verfahren in der Haushaltsführung

§104a. Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO)

§ 104b. Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO)

§ 104c. Information

§ 104d. Auskunft

§ 104e. Berichtigung

§ 104f. Löschung

§ 104g. Einschränkung der Verarbeitung

§ 104h. Datenübertragbarkeit

§ 104i. Widerspruch

§ 105. Allgemeines zur Aufbewahrung

§ 106. Aufbewahrung in digitaler Form

§ 107. Physische Aufbewahrung

3. Abschnitt

Kosten- und Leistungsrechnung

§ 108. Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes

§ 109. Vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung

§ 110. Leistungszeiterfassung und Vorlagepflicht

4. Abschnitt

Zahlungsverkehr

§ 111. Grundsätze des Zahlungsverkehrs

§ 112. Verwaltung der Barzahlungsmittel und Wertsachen

5. Abschnitt

Innenprüfung

§ 113. Sachliche und rechnerische Prüfung

§ 114. Prüfung im Gebarungsvollzug

§ 115. Nachprüfung

§ 116. Ordnung der Anordnungen im Gebarungsvollzug, der Verrechnung, der Kosten- und Leistungsrechnung, des Zahlungsverkehrs und der Innenprüfung

6. Abschnitt

Prüfung der Abschlussrechnungen und Bundesrechnungsabschluss

§ 117. Überprüfung der Abschlussrechnungen

(Anm.: § 118 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 144/2015)

§ 119. Bundesrechnungsabschluss

5. Hauptstück

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 120. Verweisungen

§ 121. Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 122. In- und Außerkrafttreten

§ 123. Vollziehung

In Kraft seit 28.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)